

unverheiratet war. Wenn man Freiheit als das Vorhandensein verschiedener Möglichkeiten verstehen kann, dann haben die Frauen durch die stereotype Definition ihrer Fähigkeiten, durch diese Geschlechtstypisierung, eine wesentliche Einschränkung ihrer Freiheit erlitten.

Eine wirkliche Änderung dieses Tatbestands wird aber erst dann eintreten, wenn die grundfalschen Vorstellungen vom Wesen der Frau nicht nur aus den Köpfen der Männer, sondern auch der Frauen verbannt worden sind.

Mit Recht strebt die Frau heute nach direkter Mitwirkung in allen Tätigkeitsbereichen. Solche Ansprüche werfen Fragen auf, z.B. nach der Gesellschaftsstruktur, der Eingliederung der Frau in die Welt der Arbeit oder nach dem traditionellen Familienbegriff.

Wichtig ist, daß die bevorstehenden Wert- und Strukturveränderungen erst dann vollzogen werden, wenn ein entsprechender Ersatz vorhanden ist. Den Ausgangspunkt für diesen Prozeß bilden die Gesetzbücher.

Änderungen des Wahlgesetzes

Ein Beispiel ist das Frauenstimmrecht: obgleich es schon seit vielen Jahren besteht, sind wir immer noch dabei, chauvinistische Überbleibsel einer anderen Ära auszumerzen, die der Handhabung dieser wesentlichsten aller demokratischen Einrichtungen anhaften. Das Wahlgesetz behandelt Frauen anders als Männer und zwar auf unauffällige, deswegen aber keineswegs unwesentliche Weise. In der Wahlliste wird nach Dingen gefragt, die den Staat nichts angehen. Wir haben vor, das Wahlgesetz zu ändern. Man wird künftig von den Wählerinnen nicht mehr und nicht weniger Angaben verlangen als von den männlichen Stimmberechtigten.

Außerdem wird man der Frau freistellen, sich unter ihrem Mädchennamen in die Wahlliste einzutragen, sofern sie im Wahlbezirk unter diesem Namen bekannt ist und eine derartige Eintragung wünscht.

Sie kann ihren Beruf angeben, muß es aber nicht. Es wird keine Veranlassung bestehen, die Regierung wissen zu lassen, ob man Fräulein oder Frau oder etwa Herr Sowieso ist.

Das kanadische Recht ist mit ungleichen Vorteilen durchsetzt. So konnte beispielsweise eine mit einem Kanadier verheiratete Ausländerin bisher nach einjährigem Aufenthalt in Kanada und ungeachtet ihrer Kenntnis der Landessprachen die kanadische Staatsangehörigkeit beantragen. Dagegen mußte ein Ausländer, der eine Kanadierin geehelicht hatte, mit seinem Antrag fünf Jahre warten und dann die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird gleiches Recht für beide Geschlechter gelten: dreijähriger Aufenthalt in Kanada, keine Ausnahmen hinsichtlich der Sprachkenntnisse - keinerlei offene Hintertüren.

* * * *

Verbesserungen im öffentlichen Dienst

Im öffentlichen Dienst hat der Bund, der selbst ein großer Arbeitgeber ist und zu 30 % Frauen beschäftigt, sich ernsthaft und systematisch bemüht, in seinem Bereich die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter abzuschaffen. Außerdem werden Anstrengungen gemacht, im mittleren Dienst den Anteil der weiblichen Beschäftigten zu vergrößern. Im Jahre 1971 wurde er um 10 Prozent, d.h. auf das Verhältnis 10 : 87 erhöht, 1973 betrug er 25,4 %. Ein gewisser Fortschritt wurde 1973 auch durch die Berufung von sechs Frauen auf leitende Posten erzielt, so daß jetzt insgesamt neun Frauen in dieser Spitzengruppe arbeiten.

Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts ist heute im öffentlichen Dienst gesetzwidrig.

* * * *

(Schluß auf Seite 5)